

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 22. Oktober

Nr. 43

2004

Inhalt:

- 174 Einwohnerzahlen zum 30.06.2004
175 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) vom 14. Oktober 2004 (Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal)
176 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

174 Einwohnerzahlen zum 30.06.2004

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den dort geschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2004 übersandt.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Adelschlag	2.694	Kipfenberg, M.	5.808
Altmannstein, M.	7.022	Kösching, M.	8.064
Beilngries, St.	8.721	Lenting	4.808
Böhmfeld	1.624	Mindelstetten	1.658
Buxheim	3.458	Mörnsheim, M.	1.707
Denkendorf	4.509	Nassenfels, M.	1.811
Dollnstein, M.	2.942	Oberdolling	1.234
Egweil	1.092	Pförring, M.	3.477
Eichstätt, GKSt.	13.106	Pollenfeld	2.816
Eitensheim	2.502	Schernfeld	3.063
Gaimersheim, M.	10.814	Stammham	3.432
Großmehring	6.212	Titting, M.	2.751
Hepberg	2.453	Walting	2.364
Hitzhofen	2.736	Wellheim, M.	2.781
Kinding, M.	2.633	Wettstetten	4.676
			122.968

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal

175 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) vom 14. Oktober 2004

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal, Sitz Walting, folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Walting, Gemeindeteile Gungolding, Inching, Pfalzpaint, Pfünz, Rieshofen und Walting sowie des Marktes Kipfenberg, Gemeindeteile Arnsberg, Pfahldorf und Schambach durch folgende Maßnahmen:

- BA 06, Erneuerung Altmühdücker Pfalzpaint und Zuleitung zum HB Gungolding,
BA 07, Neubau Hochbehälter Pfünz Ost mit Zuleitung ab Almosmühle, Verteilerschacht und Teilerneuerung Ortsleitung Pfünz,
BA 08, Ortsnetzsanierung in Arnsberg.

Der Zweck und der Umfang der Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung kann dem vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt geprüften Bauvorentwurf des Ingenieurbüros Trossmann und Partner, Lauf, vom 25.03.1993 / 07.10.1994 entnommen werden.

Im einzelnen wird auf die Bauentwürfe des Ingenieurbüros Trossmann und Partner für den Bauabschnitt 06 vom 20.11.2002 sowie des Ingenieurbüros Riedrich für den Bauabschnitt 07 vom 25.11.2003 und den Bauabschnitt 08 vom 10.03.2003 auf die Einzelplanungen zu den genannten Bauabschnitten Bezug genommen. Die Unterlagen, die Bestandteil der Satzung sind, liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Eichstätt, Ostenstraße 31 a, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld und Vorauszahlungen

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße

Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm festgesetzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 40 % nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Dieser Beitrag beträgt:

a)	pro qm Grundstücksfläche netto	0,33 €
	brutto (einschließlich 16 % MwSt)	0,383 €
b)	pro qm Geschossfläche netto	1,47 €
	brutto (einschließlich 16 % MwSt)	1,705 €

§ 7

Fälligkeit

Die Zahlungen werden in drei Teilbeträgen fällig, als Vorauszahlungen werden zwei Raten in gleicher Höhe eingehoben. Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen. § 10

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal
Walting, 14. Oktober 2004
gez. M a y e r , Verbandsvorsitzender

Sparkasse Eichstätt

176 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: _____ Sparbuchnummer:
Franz Sipl jun. 10087245, 10248102

Eichstätt, 15.10.2004
Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
B ö t s c h H o l l w e c k